

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

81 (5.4.1882)

Mittwoch, 5. April 1882.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 3. April. 49. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Rott, Geh. Referendar Pörs.

Gegenstand der Tagesordnung ist die Verathung des Gesetzentwurfs „die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr.“. Berichterstatter der Majorität der Kommission für diesen Gesetzentwurf ist der Abg. Kiefer, Berichterstatter der Minorität der Abg. Bezinger.

Der Abg. Bezinger erklärt zunächst, er habe die von der Minorität gestellten Anträge, da über die Form derselben Bedenken geäußert worden seien, anders gefaßt, als der gedruckte Bericht angebe.

Präsident Lamey erklärt, es müsse der Vorschlag der Minorität so redigirt werden, daß über denselben abgestimmt werden könne.

Es wird hierauf die Generaldiskussion, in die auf Vorschlag des Präsidenten auch die Diskussion über Art. I des Gesetzentwurfs hereingezogen wird, eröffnet.

Berichterstatter Abg. Kiefer: Die Majorität der Kommission sei davon ausgegangen, daß es sich nicht um eine vollständige Revision des Gesetzes handle, sondern nur um eine einseitige Verlängerung seiner Geltungsdauer, und daß man deshalb nur diejenigen Aenderungen zu vollziehen habe, welche durch die veränderten thatsächlichen Verhältnisse geboten seien. Die wesentlichen Grundlagen des Gesetzes, wie insbesondere der Summenbereich der Dotation, die Verwaltung der Interkalargelände, das Prinzip der Aufbesserung des einzelnen Pfarreinhabers und nicht der Pfründe als solcher, dürften darum nicht angetastet werden. — Was die Frage betreffe, ob das System der Staatsdotation ein angemessenes sei, so müsse er bemerken, daß die Kommission einstimmig der Ansicht gewesen, die prinzipiell richtige Ordnung sei die der Einführung der Kirchenbesteuerung. Auf ähnlichem Standpunkte habe man schon zur Zeit der Verathung des Gesetzes vom 25. August 1876 gestanden; allein damals habe man geglaubt, daß der Einführung der Kirchenbesteuerung, die ja naturgemäß schon wegen der Nothwendigkeit der Exekution gegen den seiner Verpflichtung nicht Genügenden nur unter staatlicher Mitwirkung eingeführt werden könnte, erhebliche Schwierigkeiten entgegenstünden. — Diese Schwierigkeiten seien heute noch größer, als im Jahre 1876, weil man jetzt einer großen Entwicklung des Steuersystems im Reiche gegenüberstehe. — Es bedürfe umfassender gesetzgeberischer Vorarbeiten, um die Kirchenbesteuerung zu ermöglichen. Vor Allem müsse festgestellt werden, welche Objekte von der Kirche zur Besteuerung herangezogen werden könnten, weiter müsse gesetzlich fixirt sein, inwiefern der Staat Einblick und Kontrolle in die kirchliche Vermögensverwaltung haben solle. Außerdem sei das Pfründensystem nicht vereinbar mit einer Staatsexekution für kirchliche Zwecke. Hier müsse Einklang hergestellt werden. Weiter müsse ein Gesetz über den Austritt aus der Kirche geschaffen werden. Endlich fehle es der katholischen Kirche zur Zeit noch an einer Vertretung, welche ihre Einwilligung zur Auserlegung einer Kirchensteuer erteilen könnte. — Wegen dieser enormen Schwierigkeiten habe die Kommission vorerst von der Einführung der Kirchenbesteuerung abgesehen, behalte sie aber als eine Aufgabe der Zukunft im Auge und gebe einstweilen den Kirchen das, was sie bedürften.

Eine wichtige Aenderung habe indessen der neue Gesetzentwurf aufgenommen bezüglich der Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Gesetzes von 1876 über den Revers. — Nach der damaligen Zeitlage sei diese Bestimmung geboten gewesen, weil das Prüfungsrecht von der obersten Kirchenbehörde abgelehnt worden sei. Das Haus habe zwar nie anerkannt, daß dieses Gesetz eine Einmischung des Staats in innere kirchliche Verhältnisse darstelle, allein man habe geglaubt, alles thun zu müssen, was der katholischen Kirche erleichtern könne, mit dem Staate in Frieden und Harmonie zu leben. Zur Zeit bestehe im Lande thatsächlich Frieden zwischen Kirche und Staat und darum habe man, um diesem Zustand Dauer zu verleihen, von der Strenge jener Gesetzesstelle ferner keinen Gebrauch machen zu sollen geglaubt und auf die Forderung des Reverses verzichtet. — Dagegen sei es nicht möglich gewesen, jene Gesetzesstelle einfach zu streichen, namentlich nicht nach der Art der Begründung dieses Wunsches der Minorität. — Blicke die Leitung der katholischen Kirche die gleiche wie zur Zeit, dann hätte es keine Gefahr, allein die Politik könne sich ändern und die öffentliche Ordnung durch einen neuen Konflikt erschüttert werden. Redner hoffe auf Frieden, allein gleichwohl müsse dem Staate die Möglichkeit gegeben werden, die Dotation dann entziehen zu können, wenn von Seiten der obersten Kirchenbehörde den Geistlichen die Nichtbefolgung einer staatlichen Anordnung anbefohlen werden sollte. — In solchem Falle sei es mit der Selbstachtung des Staats unvereinbar, weitere Dotation zu entrichten. Darum erscheine die Fassung angezeigt, daß der Staat auf die Forderung des Reverses im Allgemeinen verzichte und nur in dem letzterwähnten Falle berechtigt sein solle, auf den Revers zurückzugreifen. — Durch Annahme dieser Bestimmung gerathe man keineswegs in Gefahr, der Würde der Kirche zu schaden, da-

gegen gerathe der Staat in Gefahr, falls diese Bestimmung nicht angenommen würde. — Werde der Revers vollständig ausgeschlossen, so stimmten Redner und seine politischen Freunde geschlossen gegen das Gesetz. Er wolle damit keineswegs eine Drohung aussprechen, denn er liebe den Frieden, sondern nur warnen, Alles auf diese für die katholische Kirche rein theoretische, für den Staat aber sehr praktische Frage zu stellen. — Nach der grundlegenden Gesetzgebung Badens solle die Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbständig ordnen. Dies solle sie thun, der Staat werde sich nicht einmischen. Auch jener Vorbehalt enthalte keine solche Einmischung, dagegen die Begründung der Minorität ein Bezweifeln der Souveränität des Staates hinsichtlich der Gesetzgebung. Diese Begründung verlange ein Zurückgehen auf das Prinzip des Konfessions und würde, wenn man vorher geneigt gewesen wäre, den Vorschlag der Minorität anzunehmen, dies gerade unmöglich machen. — Die Majorität wolle das harmonische Zusammenleben des Staates und der Kirche erleichtern. Sie hoffe, daß keinerlei Konflikt ausbrechen werde und auch die Großh. Regierung würde gewiß gerne ausdrücklich versichern, daß man nur dann einen Revers zu verlangen sich veranlaßt sehe, wenn die Kirchenbehörde unter Mißbrauch ihrer Autorität es unternehmen sollte, ihre Diener zum Ungehörig gegen ein gültig erlassenes Staatsgesetz zu bestimmen.

Ein weiterer Punkt betreffe die Frage der Ausstattung der Pfründen. — Das Gesetz von 1876 habe nicht die Pfründe als solche, sondern nur den einzelnen nothleidenden Geistlichen aufbessern wollen. Man sei dabei bestritten gewesen, die Gemeinden zu Pfarren zu verhehlen. — Wollte man den Grundsatz der Dotation der Pfründen annehmen, so würde man den Klerus selbst auf längere Zeit verkürzen und die Gemeinden schädigen, weil sie die bleibenden Pfarrer entbehren müßten. Eine Umwandlung des bisherigen Prinzips des Gesetzes von 1876 sei unmöglich. — Es wäre darum auch diese Grundlage des Gesetzes entscheidend für das Schicksal desselben. Wollte man den Grundsatz der Dotation der Pfründe aufheben, so würden auch um deswillen Redner sowohl als seine politischen Freunde einmüthig gegen das Gesetz stimmen. — Man möge darum der Geistlichen und ihres Nothstandes gedenken, wie Redner es thue, und auf dem Wege des Friedens gemeinschaftlich vorwärts gehen.

Abg. Röhrt: Er halte die friedliche Lösung der Fragen für möglich. Man erkenne den Nothstand der Geistlichen, befände sich aber auch der Gesetzgebung gegenüber in einem Nothstand. Die prinzipiell richtige Kirchenbesteuerung erscheine ihm zur Zeit nicht möglich, dagegen glaube auch er, daß der Staat die Pflicht habe, der Kirche, wenn sie Noth leide, unter die Arme zu greifen. Er müsse darum vorerst Dotationen gewähren. — Es komme dazu, daß eine vollständige Verquickung zwischen Staat und Kirche vorhanden sei. Man sage: Trennung zwischen Staat und Kirche sei die Lösung der Zukunft. Dieser Zustand sei noch nicht erreicht. Er könne auch nicht einmal zugeben, daß die katholische Kirche durch die Gesetzgebung von 1860 umfassende Freiheiten erlangt habe. Das Vermögen der Kirche sei staatlicher Einwirkung unterstellt und der Einfluß der Staatsgewalt auf das Personelle sei mächtig. — Für die Staatsdotation spreche aber weiter der historische Grund, daß in früherer Zeit eine große Zahl von Pfarren von Klöstern und Stiftern aus versehen worden sei, die dann nach der Säkularisation hätten dotirt werden müssen. Diese Dotationen habe man damals gering bemessen und darum solle Erhöhung nothwendig. — Es frage sich aber auch, ob der Staat durch die Dotation nicht das Prinzip der Selbstständigkeit der Kirche antaste. Dies sei nach seiner Ansicht nicht zu befürchten. — Was den Gesetzentwurf selbst betreffe, so hätte derselbe mit Rücksicht auf die gänzlich veränderten Verhältnisse eine vollständige Umarbeitung erfahren müssen. Im Jahre 1876 habe sich die Forderung des Reverses auf das zwischen der Kirche und dem Staat bestehende feindselige Verhältnis gestützt. Heute hebe die Begründung zum Regierungsentwurf selbst hervor, daß Friede herrsche zwischen Staat und Kirche. Jenes Gesetz sei ein Kampfgesetz gewesen, darum wolle man es nicht prolongiren, sondern ändern. — Ursprünglich habe der Gesetzentwurf von 1876 von jedem einzelnen Geistlichen die Erklärung unbedingten Gehorsames gegen das Staatsgesetz verlangt. Die Kammer habe dieses Prinzip nicht angenommen. Ein Abglanz desselben finde sich aber noch in § 11 Abs. 3 des Gesetzes von 1876. Diesen wolle man beseitigen, denn ein Revers, wie er verlangt würde, wäre nutz- und zwecklos und passe nicht für das moderne Staatswesen. — Der Bischof leiste dem Landesherrn den Eid, und dies genüge. Ueberdies werde kein Bischof, sei er auch noch so liberal, sich herbeilassen, einen solchen Revers anzustellen. — Es könnten, wie unsere Gesetzgebung selbst anerkenne, Dinge vorkommen, die auf der Grenze liegen, bei denen Ansichtsverschiedenheit möglich sei, und für solche Fälle könne sich die Kirche nicht im Voraus binden. Redner sei zwar überzeugt, daß die gegenwärtige Regierung keinen Mißbrauch mit dem Revers treiben würde, aber wer bürgte für die Zukunft? Der Paragraph sei verschiedener Auslegung fähig. — Der neue Gesetzentwurf sage, daß unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen von der Forderung des Reverses abzusehen sei, aber man wisse eben nicht, welche Veränderung in den vorliegenden thatsäch-

lichen Verhältnissen die Forderung des Reverses rechtfertigen würde. Außerdem habe ja wohl lediglich die Regierung darüber zu befinden, ob sich die thatsächlichen Verhältnisse derart geändert hätten, daß die Forderung eines Reverses nötig falle. Außerdem habe man in der Kommission nur davon geredet, daß der Revers nötig würde, wenn der Kirchenoberer es unternehmen sollte, ein Staatsgesetz lahm zu legen. Der Bericht des Abg. Kiefer spreche aber von staatlichen Anordnungen. — Mit dem Fallenlassen des Reverses verliere die Regierung nichts. Außerdem könne man, falls Mischlichkeiten sich ergeben sollten, wieder ein neues Gesetz machen.

Der Geldpunkt sei für ihn von untergeordneter Bedeutung. Wollte man die Bedürfnisfrage zu Grunde legen, so müßte man zu einer möglichst gleichen Behandlung beider Kirchen kommen. Die Aussichten auf das Zustandekommen des Gesetzes seien vor dem Erscheinen des Kommissionsberichts der Majorität und vor der Rede des Abg. Kiefer besser gewesen, als jetzt. — Die Regierung stehe im Begriff, eine Neugestaltung in Freiburg vorzunehmen. Gerade in diesem Zeitpunkt halte er es für geeignet, das Rüstzeug des Reverses beiseite zu legen und dem neuen kirchlichen Oberhaupt Badens Vertrauen entgegen zu bringen und keine Drohung.

Abg. Bär: Er wolle sich bestreben, die Hindernisse, welche der Annahme des Gesetzentwurfs im Wege ständen, zu beseitigen. Er stehe auf dem Boden beider Vordredner, indem er anerkenne, daß die gegenwärtige Gesetzesvorlage nur durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt sein könne, weil an sich die Dotirung der Kirche durch den Staat dem Verhältnisse der beiden zu einander widerspreche. Er verkenne nicht, daß der Staat seine eigenen Interessen durch Förderung der Interessen der Kirche fördere. — Heutzutage stehe man nicht mehr auf dem Standpunkte der Staatsbevormundung, vielmehr habe der Staat der Kirche die Freiheit der Ordnung ihrer Angelegenheiten überlassen. Zu diesen Angelegenheiten der Kirche gehöre auch die Besoldung ihrer Diener. Allein der geeignete Augenblick zur Einführung der prinzipiell richtigen Kirchenbesteuerung liege zur Zeit nicht vor. Werde dieselbe aber im richtigen Zeitpunkt eingeführt, so glaube er, werde die Kirche darunter nicht Noth leiden. Es zeige sich dann, wie tief das kirchliche Leben im Volke wurzele. — Redner gebe zu, daß es möglich sei, ein auf Zeit erlassenes Gesetz nach Ablauf der festgesetzten Zeit zu verlängern, glaube aber nicht, daß daraus ein Schluß für die Zukunft gezogen werden könne. Jetzt rechtfertige sich die Annahme des Gesetzes durch die thatsächlichen Verhältnisse. Eine weitere Verlängerung werde wohl nicht nötig fallen. — Zur Zeit sei die katholische Kirche weder thatsächlich noch rechtlich in der Lage, von der Besteuerung Gebrauch machen zu können, weil es an einer Vertretung für Festsetzung der Kirchensteuer fehle, auch eine dermalige Regelung nicht möglich sei ohne ein freundliches Verhältnis zwischen Kirche und Staat. — Redner geht sodann auf die von dem Abg. Röhrt geäußerten Bedenken ein: daß der Staat in Folge der Säkularisation zur Dotirung verpflichtet sei, erkenne er an. Was dagegen die Bemerkungen über die Revers-Frage betreffe, so müsse er bestreiten, daß das Gesetz von 1876 und das heutige Gesetz auf verschiedener Grundlage ruhten und daß diese Gesetze andere Zwecke verfolgten. Der Zweck sei, den Geistlichen beider Kirchen Dotationen zu Theil werden zu lassen. Der Grund hierzu liege in der Wahrnehmung des vorhandenen Mißstandes. Daran habe sich nichts geändert. Grundlage sei nicht die Revers-Frage. Diese habe nur die Beseitigung eines der Dotirung der katholischen Geistlichen entgegenstehenden Hindernisses zum Gegenstande. Den früheren Verhältnissen habe die betreffende Bestimmung entsprochen. Jedenfalls könne der Staat, so lange er mit der Kirchengewalt in Konflikt lebe, keine Dotationen verleihen. Man würde dies sonst als Schwäche der Staatsgewalt auffassen. — Inzwischen habe sich das Verhältnis nur insoweit geändert, als zur Zeit das Gesetz von den Geistlichen vollzogen werde. Allein die Thatfachen könnten wechseln. — Außerhalb Badens sei der Kulturkampf wieder in vollem Gange und Aehnliches könne auch bei uns wieder eintreten. Für diesen Fall liege für die Kirche kein Grund zu solchen Besorgnissen, wie sie in der heute verlesenen Erklärung enthalten seien, vor. Die badische Regierung und Gesetzgebung habe sich immer innerhalb des Rahmens ihrer Gewalt bewegt. Außerdem existire Glaubensfreiheit und gleicher Schutz für alle Konfessionen. Wollte sich die Regierung in die inneren Angelegenheiten der Kirche einmischen, so würde sie gesetzwidrig handeln. Eine solche Gefahr existire nicht. Aber, wenn man sich wieder auf den Konfessionspunkt stellen wolle, dann sei Vorsicht geboten. Würde aber in Wahrheit der Revers thatsächlich von der Regierung verlangt, so hieße dies nichts anderes als: wir geben keine Dotation mehr. Der Revers würde ja niemals unterschrieben werden. Früher habe man an die Möglichkeit der Unterzeichnung geglaubt. Allein es seien die Absätze 3 und 4 des § 11 durch die Großh. Regierung gestrichen worden und damit die Strafbestimmungen für den Fall der Nichterhaltung der reversmäßigen Verpflichtung in Abgang gekommen. — Heutzutage sei also der ganze Sinn der Reversbestimmung nur der: für den Fall eines Konfliktes wird keine Dotation mehr geleistet. Zu diesem Ziele hätte man auch ohne Reversbe-

stimmung gelangen können, wenn man seinem Vorschlag gemäß ein Vollmachtengesetz gegeben hätte. — Der neue Gesetzentwurf in der jetzigen Gestalt enthalte das Gebot an die Regierung, jetzt von dem Revers abzusehen, weil die tatsächlichen Verhältnisse ihn nicht nothwendig machten. Man ertheile der Regierung aber die Befugniß, die Dotationen einzustellen, wenn die Verhältnisse sich wieder ändern sollten. Bezüglich der Frage der Dotation der Pfründe schliesse er sich dem Abg. Kiefer an. Wenn die Minorität der Kommission ihre Anträge bezüglich des Reverses und der Dotirung der Pfründe zurückziehe, dann sei friedliche Lösung möglich. — Man solle sich seiner Verantwortlichkeit bewußt bleiben und dem Gesetze in der Fassung der Majorität der Kommission zustimmen.

Abg. v. Feder: Er sage, man solle sich seiner Verantwortlichkeit bewußt bleiben und das Gesetz ablehnen. Er habe 1876 gegen das Gesetz gestimmt und habe sein Votum nicht bereut. — Damals sei man der Ansicht gewesen, daß nur die Kirchenbesteuerung das richtige Mittel zur Aufbesserung der Geistlichen sein könne. Nur die Nothlage habe zu dem gefährlichen Experiment der Staatsdotationsdotirung gedrängt. Seine Erwartung werde sich bestätigen, die fünf Jahre würden wieder verstreichen, die kirchlich-politischen Verhältnisse nicht besser werden und die Staatsdotation als ständiger Posten im Budget erscheinen. Früher habe man unser Steuerwesen als Hinderniß der kirchlichen Besteuerung genannt. Heute sei dies geändert, nun führe man die Steuerreform im Reiche als Hinderniß an. — Er könne sich nicht entschließen, diesem Gesetz, das nicht Friedens-, sondern Kulturkampf-Gesetz sei, zuzustimmen. Dazu komme, daß man durch dieses Gesetz den Gegensatz zwischen beiden Kirchen hervorhebe. — Mit der Kirchen-dotation verlasse man die Grundsätze des Gesetzes von 1860, welches der Kirche Selbstständigkeit in Beziehung auf die Ordnung ihrer Angelegenheiten verliehen habe. In dem Gesetze von 1876 liege ein Angriff auf die Selbstständigkeit der Kirche, denn man sage: wenn ihr thut, was wir wollen, so geben wir euch so und so viel Geld. — Man habe 1860 die Kirche vom Staate loszulösen versucht und sei dann 1876 in das alte System zurückgefallen. In der That liege die Sache so, daß, wenn man auf den Gedanken des Gesetzes eingehe und ihn weiter führe, man den Staat zu kirchlichen beginne. Bewillige man 400,000 M. für das Budget der Geistlichen, dann würden die selbstständigen Stimmen in diesem Hause immer seltener werden. Durch Annahme des Gesetzes würde man aber auch das Budget theilweise kirchlichisieren. Sei erst einmal die Besoldung eingeführt, so werde man sie nicht wieder los. — Er werde zu derartigen Neuerungen nie seine Hand bieten, denn er sei der Ansicht, daß man die Kirche in Anerkennung und Achtung ihrer Selbstständigkeit anhalten solle, für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Entweder würde durch dieses Gesetz die Eintracht zwischen Regierung, Kammer und Kirche hergestellt, dann würde das Kirchenbudget mehr und mehr anschwellen, oder man thue nicht, was der Kirche gefällig sei, und dann habe man wieder Streit im Staate; die Agitation werde um sich greifen und kirchenpolitische Wahlen in den Vordergrund treten. — Ihm scheine in den als provisorisch bezeichneten Zuwendungen ein Anfang zu dem eigentlichen Staatskirchentum zu liegen, das unter Umständen auf die Gewissensfreiheit einen Druck übe, und dem möchte er keinen Vorstoß leisten. Er sei der Ansicht, daß nicht die Vermehrung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, sondern die Loslösung beider von einander den Frieden bringen werde. — Diese Trennung sei in Holland zu allseitiger Befriedigung durchgeführt. — Außerdem habe nach seiner Ansicht die Großh. Regierung in den vergangenen sechs Jahren Zeit genug gehabt, ein Gesetz über Kirchenbesteuerung auszuarbeiten, um so mehr, als man auch bereits in Hessen ein solches eingeführt habe. — Halte man allerdings die Frage der Kirchenbesteuerung für so bedeutungsvoll, wie der Abg. Kiefer thue, dann sei sie allerdings undurchführbar. Man wolle um der Aufbringung einer unbedeutenden Summe willen den Staatsapparat in Bewegung setzen. Man thäte besser daran, auf die Gemeindesteuern einen Zuschlag zu legen. — Daß man der Kirche ein Besteuerungsrecht gebe für alle möglichen Bedürfnisse, davon könne nicht die Rede sein. Man wolle nur das Einkommen einzelner Geistlichen erhöhen, und wenn diese Erhöhung der Gemeinde allzu große Opfer auferlege, dann werde man gerne den Gemeinden den fehlenden Betrag als Unterstützung zuweisen. — Man solle den im Jahre 1876 eingeschlagenen Weg nicht weiter verfolgen, sondern bedenken, daß sonst die Staatsdotation immer mehr und mehr anwachsen würde im Interesse des Friedens. Schließlich werde man die übrigen Bedürfnisse des Staates nicht mehr befriedigen können. — Aufgabe sei es vielmehr, der Gesetzgebung von 1860 in ihren Konsequenzen nachzugehen und die Loslösung von Staat und Kirche herbeizuführen.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts v. K.: Er glaube doch, daß das Gesetz einen einfacheren Charakter habe, als man nach den Ausführungen des Abg. v. Feder annehmen sollte. — Redner müsse sich zunächst gegen den Vorwurf verwahren, als habe die Großh. Regierung ausreichende Zeit gehabt, einen Gesetzentwurf über die Kirchenbesteuerung auszuarbeiten. Die Großh. Regierung habe sich dem Gedanken genähert und Studien gemacht; die Sache biete aber so bedeutende Schwierigkeiten dar, daß die bisher verfloßene Zeit nicht ausgereicht hätte zur definitiven Entscheidung. Käme das Gesetz einmal zur Vorlage, so würde der Abg. v. Feder jedenfalls ängstlich wachen, daß die Bürger nicht zur Steuer herangezogen würden, ohne daß eine geordnete Vertretung derselben jeweils die Zustimmung zur Erhebung ertheile.

Die Hauptschwierigkeiten, welche zu beseitigen zwar vielleicht möglich, aber keineswegs leicht sei, biete die Verschiedenartigkeit der Organisation der Kirchen dar. — Auf

dem Wege der Lokalsteuer könne die erforderliche Summe jedenfalls nicht beigebracht werden, ganz abgesehen davon, daß dieses System die bedenkliche Folge haben würde, daß eine kleine Gemeinde mit vielleicht wenig Geneigtheit über den Gehalt ihres Geistlichen zu Gericht sitze. Es handle sich hier nicht etwa um lokale Kirchenbedürfnisse, sondern um eine Landessteuer. — In dieser Hinsicht sei bis jetzt in Wirklichkeit das preussische Gesetz zu Gunsten der Evangelischen. Es habe enge Grenzen im Interesse der Steuerzahler, indem nur 4 Proz. der Gesamtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung für provinciale und landeskirchliche Zwecke erhoben werden darf. Wollte man die gleichen Beträge auf die badischen Steuern übertragen, so würden höchstens vielleicht 100,000 M. aufgebracht werden können. Wollte die preussische Kirche über jene enge Grenze hinaus gehen, so bedürfte sie nach dem angeführten preussischen Gesetz des Staatsgesetzes. Das heftige Gesetz kenne keine Grenze bezüglich der Summe, aber dies habe vielfach, wie es scheine, bei der Einführung zu Unannehmlichkeiten geführt. Das Kirchensteuer-Gesetz solle beiden Konfessionen gerecht werden, allein das heftige Gesetz enthalte in Bezug auf die Kirchenbesteuerung der katholischen Kirche Voraussetzungen, welche in Hessen nicht gegeben seien, und darum komme es thatsächlich nur in Ansehung der evangelischen Kirche zur Anwendung.

Abgesehen von den allgemeinen Schwierigkeiten sei es schwierig, gerade im gegenwärtigen Augenblick vorzugehen. Wenn in Folge der weitergehenden indirekten Besteuerung im Reich Baden erheblichere Einkünfte erhalte, so werde dies auch auf seine Steuererhebung einwirken. — Man könne im Augenblick und bei der großen Empfindlichkeit einiger Steuererzeugungen wohl nicht schlechtweg bestimmen, daß die sämtlichen Kommunalsteuern einfach einen Zuschlag erhalten. — Jedenfalls — er wiederhole dies — treffe die Großh. Regierung nach seiner Ueberzeugung kein Vorwurf, wenn sie auf diesem Landtage keine Vorlage über Kirchenbesteuerung gemacht habe. In fünf Jahren könne eine Entscheidung über die prinzipielle Seite der Frage gewiß im Wege der Gesetzgebung erfolgen. — Redner gehe aber von der Ansicht aus, daß der Staat nicht umhin könne, provisorisch weiter zu helfen. — Die evangelische Kirche habe bisher Zuschuß erhalten und die wirtschaftliche Stellung vieler Familien beruhe auf diesem Zuschuß. Die 200,000 M. einfach wegzuführen und die Geistlichen auf die künftige Kirchenbesteuerung zu verweisen, wäre im höchsten Grade unbillig. — Wenn die Billigkeit fordere, daß die evangelische Kirche bis zur Einführung der Kirchensteuer im Besitz der Mittel bleibe, so sei es ein großer Fortschritt des Gesetzes, daß auch der katholischen Kirche Zuwendungen gemacht werden könnten im Interesse der Parität.

Der Staat sei aber nicht allein veranlaßt, provisorisch einzutreten, sondern auch berechtigt. Es führe diese Dotation keineswegs zu einem Staatskirchentum, wie der Abg. v. Feder gefürchtet habe, denn der Staat sei nicht nur Rechtsstaat, sondern auch Kulturstaat. Dieselben Menschen, die seine Bürger seien, seien nicht Angehörige der Kirche. Der Staat müsse fördern, was für die Gesamtheit seiner Bürger von Vortheil sei. Man gestatte ihm ja auch z. B. für die Landwirtschaft und für die Förderung der Gewerbe Aufwendungen zu machen, wie sollte es ihm verwehrt sein, Zuschüsse zu geben, daß die Lehrer der Religion und Moral in einer wenigstens würdigen äußeren Lage ihrem hochwichtigen Berufe leben? Allerdings könnte man sagen, die Kirche müsse sich selber helfen, allein dann werde das angestrebte Ziel nicht erreicht. Man wolle die Geistlichen vor den gewöhnlichen Sorgen des Lebens bewahren. Weise man auf die Finanzlage des Staates hin, so müsse Redner darauf aufmerksam machen, daß auch die übrigen Bedürfnisse des Staates in schlimmen Zeiten befriedigt würden. — Es gehe keineswegs gegen die Aufgaben des Staates, hier provisorisch einzutreten.

Die Stellung des Staates gegenüber der Kirche sei jetzt günstig. Der Staat könne nunmehr für die thatsächliche Durchführung der Parität auf diesem Gebiete sich bemühen, was im Momente des Kampfes nicht möglich gewesen sei. — Die Verhältnisse hätten sich geändert, die Staatsgesetze seien in ungehindertem Vollzuge, auch Aussicht vorhanden, daß die Verhältnisse so bleiben würden, und darum könne die Großh. Regierung durch das Gesetz von dem Revers absehen. — Mit der Bestimmung in Art. I. des Gesetzentwurfs sei der Revers todt und könne nur wieder zum Leben gebracht werden durch das katholische Kirchenregiment. Nicht eine gegensätzliche Auffassung, nicht der gesetzliche politische Kampf, sondern nur die Thatsache, daß die oberste Kirchenbehörde unter Anwendung der amtlichen Autorität ein verfassungsmäßig zu Stande gekommenes und zu Recht bestehendes Gesetz unwirksam machen würde, könnte den Revers wieder aufleben machen. Dieser Fall sei durchaus nicht zu befürchten. Sollte er wider alles Erwarten gleichwohl eintreten, so würde die Folge lediglich die sein, daß der Staat keine Dotation mehr zahlte. Die Großh. Regierung unterstelle selbst, daß der Revers nicht unterzeichnet würde.

Jedenfalls werde durch den Gesetzentwurf der Kirche in keiner Weise zu nahe getreten. Man verlange weder eine Erklärung, noch eine Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse, biete vielmehr nur die nöthige Besserstellung an. Der Charakter der Debatte wäre harmloser geblieben, wenn nicht eine deutsche Sitte veranlaßte, Alles historisch zu betrachten. — Ein Grieche, wohl Heraklit, habe gesagt, der Krieg sei der Vater aller Dinge. Niemals aber werde der Krieg Vater eines Dotationsgesetzes sein. Daß der Staat ohne rechtliche Verpflichtung nicht in vollem Kriege Dotationen weiter bezahle, verstehe sich von selbst. Dieser Fall stehe ja aber in keiner Weise in Aussicht, Redner

bitte daher dringend, die Sache etwas einfacher zu betrachten. — Außer dem Revers bedürfe noch ein Punkt der Erwähnung. Die Höhe der Dotation richte sich nach dem Bedürfnisse und die Großh. Regierung sei der Ansicht, daß die jetzigen Ansätze des Gesetzes ausreichen, dem dringenden Bedürfnisse zu genügen. — Die Großh. Regierung sei keineswegs dagegen, daß der ganze Zuschuß aufgebraucht werde, nur dürfe man nicht auf die äußere Gleichheit das entscheidende Gewicht legen. Es entscheide das Bedürfnis. — Der Staat gebe auch jeder staatlichen Anstalt das, was sie zur Erreichung ihres Zweckes nöthig habe, ohne daß man von einer Bevorzugung der einen oder andern sprechen könne. Im vorliegenden Falle bezwecke der Staat die Beseitigung des Nothstandes der Aleriker, und diesem Nothstande helfe die Gesetzvorlage ab.

Das Gesetz sei eine als nothwendig anerkannte Fortsetzung des früheren und enthalte den großen Fortschritt, daß nach ihm den Bedürfnissen beider Kirchen Rechnung getragen werden könne. Es werde Segen bringen für die Bevölkerung und darum bitte er dringend um Annahme.

Der Präsident bringt hierauf folgenden Antrag zur Kenntniß des Hauses und Abstimmung:

Antrag, die allgemeine Diskussion nach Anhörung des Abg. Junghanns und des Abg. v. Stockhorn und vorbehaltlich eines Schlusswortes des Berichterstatters der Minorität zu schließen.

Unterzeichnet ist der Antrag von den Abgg. Kiefer, Burg, Grether, Frey, Müller, Frank, Fischer, Förderer, Schöber.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. Junghanns: Er habe sich gefragt, ob die Annahme des Gesetzentwurfs mit seiner politischen Ueberzeugung vereinbar sei. — Nach seiner Ansicht müsse sich, seit das Volk in verschiedene Religionsgenossenschaften zerfallen sei, Kirche und Staat mehr zurückhalten. Man habe darum mit Recht anerkannt, daß der Staat den Kirchen nicht direkt weitere Unterstützungen zuwenden solle. Eine Ausnahme sei nur dann gerechtfertigt, wenn ein dringender Nothstand vorliege und die verschiedenen Religionsgesellschaften einer solchen Dotirung zustimmten. Beides liege hier nicht vor. Man könne auch der Kirche anders helfen, indem man eine Abänderung des Gesetzes über die Gemeindebesteuerung in der Art vornehme, daß man die bisher dem steuerbaren Besitz zugezählten Grundstücke der Pfarrpfründen von demselben ausseide. Hierdurch würde eine wesentliche Erleichterung der Kirche herbeigeführt. — Außerdem ersuche ihn die Kirchenbesteuerung durchführbar. Das Gesetz vom Jahre 1860 habe den Kirchen bereits das Besteuerungsrecht verliehen, denn dies sei ein wesentlicher Bestandtheil der Korporationsrechte. Der Staat könne lediglich ein Veto einlegen gegen allzu starke Belastung. Dazu werde er keine Veranlassung haben. In der katholischen Kirche wäre die Umlegung einer zwangsweise einzutreibenden Steuer gar nicht erforderlich. Sie würde, zweifellos in der Form einer freiwilligen Einkommensteuer aufgebracht, die notwendige Unterstützung aufbringen können. — Man habe Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, die Anstoß erregten, so namentlich das Recht des Reverses. Redner wäre für seine Person froh, wenn das Gesetz verworfen würde, um aber der Stellung einer größeren Zahl von Kommissionsmitgliedern Rechnung zu tragen, müsse er erwähnen, daß ihm eine Einigung möglich erscheine. Man solle nur den § 14 Abs. 1 des Gesetzes von 1876 abändern. Auch könne man, falls man den historischen Zusammenhang aufrecht erhalten wolle, die Erklärung abgeben, daß der Revers nur durch ein Gesetz wieder eingeführt werden könne. — Weiter sei die Parität in dem Gesetzentwurf zu wenig berücksichtigt. Er halte diesen Punkt für bedeutend wegen der Beleidigung, welche hierin für die katholische Kirche liege, nicht wegen des Geldes. — Nur für den Fall größerer Gleichstellung werde man seine und seiner Parteigenossen Zustimmung erhalten.

Abg. v. Stockhorn: Bezüglich der Geldfrage führe nach seiner Ansicht sowohl der Weg der Kirchenbesteuerung, als der der Staatsdotation zum Ziel. — Nehme man das Gesetz ab, so setze man sich gewissermaßen zwischen zwei Stühle. — Er wäre mehr für ein definitives, als ein provisorisches Gesetz. — Der Staat habe eine Pflicht, der Kirche helfend unter die Arme zu greifen. Darum müsse er entweder Zuschuß geben oder das Recht der Besteuerung. Er dürfe deshalb auch keine Bedingungen stellen, die nicht dringend nothwendig seien. — Man sage, es werde mit der Forberung des Reverses nicht mehr erreicht, als daß kein Geld mehr gewährt würde. Hier würde eine veränderte Fassung des Gesetzes wohl ebenfalls zum Ziele führen.

Abg. Bezinger: Als Prinzip halte er es für richtig, daß jede Kirche für ihre Bedürfnisse Sorge, allein ausnahmsweise könne der Staat helfend eintreten, wenn eine Nothlage herrsche, denn die Kirchen seien ja Mitarbeiterinnen an den Kulturaufgaben des Staates. — Er erkenne die Schwierigkeiten des Uebergangs zur Kirchenbesteuerung an. Bis alle in Betracht kommenden Fragen gelöst seien, könne nicht eine Unterbrechung in der Auszahlung der Dotation eintreten. — Ein Nothstand der Kirche sei anerkannt und darum erscheine die Staatsdotationsdotirung im vorliegenden Falle gerechtfertigt. Er hoffe darum, daß ein von beiden Seiten gebilligtes Gesetz zu Stande kommen werde. — Was den Revers betreffe, so gelte ja ein Gesetz an sich, einerlei ob es anerkannt werde oder nicht, allein bei der Kirche komme noch hinzu, daß sie ein besonderes Gebiet habe, auf dem sie selbst Gesetze geben könne. Hier könne es fraglich sein, ob im Einzelfalle eine staatliche oder eine kirchliche Anordnung am Platze sei. Aus diesem Grunde müsse die Kirche Bedenken haben, von vornherein zu erklären, daß sie alle staatlichen Anordnungen befolgen werde. — Man solle darum nicht

zu weit gehen und sich mit dem Huldbingseibe des Bischofs begnügen. — Aus der Regierungsbegründung ergebe sich aber auch, daß der Revers nicht nötig sei. Er komme daher zu dem Schluss, daß die Regierung, wenn sie das Gesetz jetzt neu hätte erlassen müssen, die Forderung des Reverses nicht aufgenommen haben würde. Man solle darum auch nicht lediglich deshalb, weil das vorliegende Gesetz eine Verlängerung des Gesetzes von 1876 sein solle, eine Kampfesmaßregel in dasselbe herübernehmen. — Er könne nicht befürworten, daß man der Kirche eine eventuelle Fessel anlege. Zudem werde sich die Kirche auch gar nicht fesseln lassen um einer geringen Summe willen. — Auch liege es nicht einmal im Interesse des Staates, der Kirche diesen Zwang aufzuerlegen, denn die Kirche müsse, um ihre Wirksamkeit entfalten zu können, frei sein. — Man solle darum gestatten, daß die Kirche Seite an Seite mit dem Staate für Gesetz und Ordnung wirke, nicht aber in demüthiger Stellung.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sagt: Er müsse entschieden widersprechen, daß der Kirche durch die Gesetzesvorlage Fesseln auferlegt werden sollten. Von einer Fessel könne nicht die Rede sein, da der Revers nicht verlangt werde. — Art. I erkläre ausdrücklich, daß die Großh. Regierung von dem Revers abzusehen habe. — Die Bestimmung in Absatz 2 heiße nur, es solle der Staat nicht gezwungen werden, weiter zu dotieren, wenn die oberste Kirchenbehörde unter Anwendung amtlicher Autorität ein rechts-giltig erlassenes Gesetz unwirksam zu machen suche. Hierin liege keine Fessel und keine Drohung. — Nach seiner Ansicht habe die Großh. Regierung keinerlei Vorwurf verdient, da sie in diesem Gesetz durchaus verständlich und inoffensiv vorgegangen sei. — Man habe geglaubt, in das Gesetz selbst das Kampfmoment nicht aufnehmen zu sollen, weil man den Konflikt nicht erwarte und nicht wünsche.

Hiermit schließt die allgemeine Diskussion.

Berichterthäter Abg. Kiefer: Er müsse sich zunächst dagegen verwahren, als habe seine einleitende Rede Schwierigkeiten hervorgebracht. Was die Sache selbst betreffe, so müsse er ermahnen, daß der Regierungsentwurf ursprünglich in Art. I Abs. 2 eine andere Fassung gehabt habe, allein da es der Minorität erschienen sei, als trete in jener Fassung das diskretionäre Belieben der Regierung hervor, so habe man eine Aenderung dahin vorgenommen, daß man bestimmte „von der Erklärung zc. ist abzusehen“. Im Uebrigen habe man nicht einfach einen Strich durch den § 6 des Gesetzes von 1876 machen können. Jeder-mann aber müsse anerkennen, daß diese Aenderung eine Vertrauensurkunde enthalte gegenüber der Kirche und es liege in der Hand der Kirche, dafür zu sorgen, daß man sich nicht täusche. — Der Würde der Kirche laufe in diesem Gesetze nichts zuwider. — Wenn sich die Kirchenregierung mit dem Staatsgesetz nicht sollte einverstanden erklären können, so würde sie jedenfalls auf die Staatszuschüsse verzichten. Das Gesetz schreibe also tatsächlich nichts anderes vor, als was die Kirche ohnedies von selbst gethan haben würde.

Die Bevölkerung werde sich draußen wohl kaum überzeugen lassen, daß man dem kirchlichen Bedürfnisse genügt habe, indem man diese Bestimmung zurückwies. Man schädige damit nur die eigene Kirche. Redner aber wolle das Zustandekommen des Gesetzes, weil er die Interessen der Kirchen fördern möchte.

Der Abg. v. Feder habe bemerkt, dieses Gesetz bewirke Meritalisierung des Staates und Staatskirchentum. Dies seien unvereinbare Widersprüche. — Redner sei ein ent-

schiedener Anhänger der Kirchensteuer und habe dies bereits in der Synode ausgesprochen, allein er müsse gleichwohl zugestehen, daß der gesetzlichen Regelung zur Zeit enorme Schwierigkeiten entgegenstünden. Wollte man dem Abg. v. Feder folgen und die Gemeinde über die Kirchensteuer beschließen lassen, so würde ein bedeutender Widerstand in den Gemeinden entstehen und die Geistlichen selbst kämen in die unangenehme Lage gegenüber denselben. Durch das Gesetz wolle man den Geistlichen in seiner Würde heben, dies gelinge nicht bei dem Vorschlag des Abg. v. Feder. Zudem würde dieser Vorschlag eine Kombination der Kommunalsteuern mit der Staatsdotations notwendig machen. — Die Einführung einer allgemeinen Kirchen-anlage aber erfordere die Erlassung aller derjenigen Ge-seze, die er bereits in seinem ersten Vortrage angeführt habe. Die Großh. Regierung werde zweifellos die erste Gelegenheit ergreifen, die Kirchenbesteuerung einzuführen. — Der Abg. Junghans habe harte Worte gesprochen, indem er behauptete, das Gesetz beruhe auf Inparität und beleidige die Kirche. Man wolle der Kirche nur geben, was sie bedürfe, und den unterstützungsbedürftigen Pfarrern aufhelfen. Darum liege absolut keine Inparität in dem Gesetz. Eine Parität nach der Bevölkerungszahl wäre Widerspruch. — Redner betont zum Schluss, daß er durch Wort und Schrift nur für das Interesse beider Kirchen gewirkt habe. Versahre man auf der andern Seite des Hauses ebenso, so werde das Gesetz zu Stande kommen. Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. v. Hirsch und Kiefer schließt der Präsident die Sitzung.

Badische Chronik.

× **Karlruhe**, 4. April. Mittwoch den 5. April, von Morgen 8 Uhr bis Abends 6 Uhr findet im Pavillon des Gartenschloßes, Herrenstraße 45, eine Ausstellung der in der Frauen-Arbeitschule des Bad. Frauenvereins gefertigten Arbeiten statt. — Bei der allgemeinen Volksbibliothek sind in der Woche vom 27. März bis 2. April d. J. neu zugegangen 10 Besucher; ausgeliehen wurden 629 Bände.

× **Vom Vordenfer**, 1. Apr. Der Stand der Weinberge wird dormalen als ein vorzüglicher bezeichnet, da dieselben durch den verfloßenen Winter in keiner Weise geschädigt worden sind. Die Trockenheit, verbunden mit durchschnittlich milder Temperatur, wirkte auf das Austreten des Holzes nebst der Ausbildung der Augen ungemein günstig ein. Ein allzu langer Schnitt der Reben im vorübergehenden Jahre hat bei der Ungunst der Frühlings- und Herbstwitterung spärlichen Trieb von Schossen oder Fruchttrüben zur Folge gehabt. Der Schnitt der Reben nahm heuer im Allgemeinen etwas früher als in andern Jahren seinen Anfang und ist jetzt überall beendet. — Die besonders in der Schweiz zum Schutz gegen Frühlingsfröste häufig angewandte Räucherung der Reben bezweckt, durch künstliche Wolkenbildung die kalten Niedereisfröste zu verhindern. Gelingt es, bei solchen frostigen hellen Frühlingsnächten vor Sonnenaufgang durch mäßigkeit viele Räucherungsbeden eine möglichst dicht über das betreffende Rebeglände sich lagernde Rauchsicht zu erzeugen, so ist der Zweck vollständig erreicht. Unter Umständen können auf diese Weise 2/3 der noch in zartem Keim sich befindenden Rebläuten getretet werden. Als Brennmaterial eignet sich mit Theer getränktes Sägemehl sehr gut. Passend sind auch die in deutschen Fabriken hergestellten sog. Räucherkerzen (eine gepreßte getrocknete Masse aus Sägemehl, Theer und Salpeter, per Stück 2 Pf.). 1 Stück brennt bei außerordentlich starker Rauchentwicklung etwa 1/2 Stunde, 3 Stück genügen zur Unterhaltung eines Feuers. Rechnen man per Fauchter 10 Feuer, so brauchte man 30 Stück 2 Pf. = 60 Pf. Uebrigens leisten gewöhnliche Torfstücker und Torfabfälle, in Theer getaucht, dieselben Dienste. Ist bei heiterem Himmel nach Witternacht die Temperatur auf etwa + 1 Gr. R. gesunken, so werden gegen 3 Uhr

hin die bereit gehaltenen Haufen thunlichst rasch nach einander entzündet. In kurzer Zeit lagert sich der Rauch gleich einer binnnen Wolkenschichte über den Reben und schützt die zarten Knospen vor den schädlich wirkenden Strahlen der aufsteigenden Sonne.

Der 20. Jahresbericht des Deutschen Hilfsvereins in Basel vom März d. J. gibt die erfreuliche Thatsache, daß das Mitgliederverzeichnis des Vereins im abgelassenen Jahre die Namen von 29 Verstorbenen aufführen durfte. Dieser hohe Prozentfuß ist vorzüglich dem warmen Interesse des Mitgliedes Oberamtmann Seydel zu verdanken, der stets bestrebt ist, dem Verein neue Mitglieder aus den Kreisen der besser situirten, opferfähigen Klassen zuzuführen. — Die Anzahl sämtlicher berückichtigter Fälle beträgt 1319 gegen 1137 im Vorjahre, mithin mehr 182. Es wurden 210 Empfehlungen zur freien resp. halbfreien Fahrt mit der Eisenbahn ausgestellt. Geldunterstützungen wurden gewährt: 1319 mit zusammen 5647 Fr. Davon kommen auf Familienunterstützungen 1640 Fr.; Krankenpflege 1310 Fr.; Familiennoth 2697 Fr. Die Kassa-rechnung schließt ab mit einem Saldo von 155 Fr. Die Entwicklung des Vereins ist eine stetige.

Landwirthschaftliche Besprechungen und Versammlungen.

Bezirk Vosberg-Krauthelm. Oftermontag den 10. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Hirsch in Oberwittstadt Versammlung der Bienenzüchter.

Schopfheim. Oftermontag den 10. d. M., Nachmittags 2 Uhr, 17. Hauptversammlung des Bienenthälcher Bezirksvereins für Bienenzucht im Pfug in Schopfheim.

Bezirk Waldkirch. Am Oftermontag den 10. d. M., Nachmittags 3 Uhr, Bezirksversammlung im Rebstock in Waldkirch.

Bezirk Wertheim. Mittwoch den 12. d. M., Nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Gasthaus von Ernst Hof in Wertheim.

Vom Büchertische.

4 Von Dr. Buchelt's „Kommentar zum Allg. meinen Deutschen Handelsgesetzbuch (Röschger's Verlag, Leipzig) war in Folge der freundlichen Aufnahme des Werkes f. J. schon nach kaum zwei Jahren eine zweite Auflage erforderlich. Nachdem auch diese vergriffen ist, hat sich der Verfasser der Bearbeitung einer dritten Auflage unterzogen, welche in etwa 11 Lieferungen vollständig sein wird und deren erste Lieferung (Adaptenpreis 1,50 M.) loben erschienen ist. Das Erscheinen dieser neuen Auflage wird in den Kreisen der Wissenschaft und Praxis so sehr begrüßt werden, da die Praxis des Reichs-Oberrichtergerichts in den letzten Jahren seiner Thätigkeit, die Einklässe der Reichsjustizgesetze auf das Handelsgesetzbuch und die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts in Handelsfachen der neuen Bearbeitung einen neuen Stoff bieten, dessen fundige und zweckentsprechende Verwerthung durch den bewährten Verfasser ohne Weiteres unterstellt werden darf. Um den Umfang des Werkes nicht anwachsen zu lassen, hat der Verfasser, wie die vorliegende erste Lieferung fast auf jeder Seite darthut, sehr viele Störungen vorgenommen und den dadurch gewonnenen Raum zu zahlreichen neuen Fußnoten und Bemerkungen verwertbet, welche den Kommentar auch für diejenigen sehr willkommen erscheinen lassen, welche das Buch bereits in einer der früheren Auflagen benutzt haben. S.

„Ruseuschloß.“ Eine Geschichte aus dem fünfzehnten Jahrhundert; von Paul Lang. Stuttgart, Verlag von Adolf Bong u. Comp. 1882. Von demselben Verfasser, der sich durch seine Novellenammlung „Auf Schwäbischem Boden“ rasch den Ruf eines trefflichen Erzählers erworben, liegt ein neues Werk vor. Frische der Darstellung, Gesundheit der Lebensanschauungen, Tiefe der Menschenkenntnis und Wahrheit der Naturdarstellungen sind die lobenswerthen Merkmale der Lang'schen Erzählungen geblieben, die wir schon früher rühmend hervorhoben. Der Held schwingt sich vom Müllers-Gesellen zu einem berühmten Meister der Buchdruckerkunst auf und erringt sich eine Grafentochter zum Weibe; so hat das Buch kulturhistorisches Interesse, indem es uns in die Zeit versetzt, in der das Ritterthum sank und der Stand des Bürgers und Handwerkers sich kräftigte. Sehr glücklich sind eine Reihe alter Volkslieder, einige Kernworte aus Heinrich Heine's Mythik, sowie eigene lyrische Dichtungen in die Erzählung eingewoben. Die ganze Geschichte ist wie ein Morgenroth, das den neuen Tag der Reformation und des Humanismus bestimmt anzukünden ist. S. W.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.
Berlin, 3. April. Deutsche Reichsbank. Die Uebersicht am 31. März zeigt gegen 23. März Abnahme des Metallbestandes um 16,576,000 M., Zunahme der Wechsel um 56,815,000 M. und der Lombardforderungen um 24,384,000 M., ferner Zunahme des Notenumlaufes um 98,784,000 M.

Verloofungen. Oesterreich. 250 fl. Loose von 1854. Ziehung am 1. April. Auszahlung am 1. Juli. Serien: 22 61 281 283 337 392 619 665 763 829 862 952 1127 1140 1170 1232 1288 1301 1578 1681 1930 2020 2043 2075 2111 2128 2801 2456 2672 2764 2837 2841 3004 3015 3271 3455 3472 3500 3501 3632. Der Haupttreffer mit 100,000 fl. fiel auf Serie 3004 Nr. 29 und der zweite Treffer mit 20,000 fl. auf Serie 2801 Nr. 31.

Prämien-Anleihe der Stadt Wien vom Jahre 1874. Ziehung am 1. April. Auszahlung am 1. Juli 1882. Gezogene Serien: Nr. 357 919 1170 1309 1708 1800 1864 2058 2074 2189 2251 2852. Hauptpreise: S. 1309 Nr. 60 a 200,000 fl. S. 1170 Nr. 24 a 30,000 fl. S. 1708 Nr. 19 a 10,000 fl. S. 1309 Nr. 19 82, S. 2074 Nr. 86, S. 2189 Nr. 27 97 a 1000 fl. S. 357 Nr. 2, S. 1309 Nr. 61 81, S. 2053 Nr. 30 89, S. 2189 Nr. 44 45 48, S. 2251 Nr. 23 65, S. 2352 Nr. 9, 52 a 300 fl.

Wiener Rudolf-Stiftung 10 fl. Loose vom Jahr 1864. Ziehung am 1. April. Auszahlung am 1. Juli 1882.

Gezogene Serien: Nr. 95 141 414 479 738 1024 1172 1182 1241 1376 1394 1585 1720 1747 1882 2082 2146 2429 2459 2560 2859 2884 3190 3314 3377 3538 3787 3793. Hauptpreise: Serie 3190 Nr. 15 a 20,000 fl. Serie 3793 Nr. 15 a 4000 fl. Serie 3314 Nr. 27 a 1500 fl. Serie 141 Nr. 26. Serie 1172 Nr. 15 a 400 fl. Serie 1585 Nr. 31. Serie 3787 Nr. 5, 18 a 200 fl. Serie 738 Nr. 11. Serie 1172 Nr. 20. Serie 1376 Nr. 13. Serie 2560 Nr. 44. Serie 2859 Nr. 13. Serie 3787 Nr. 19 a 100 fl. Serie 141 Nr. 33. Serie 1024 Nr. 5. Serie 1172 Nr. 8, Serie 1585 Nr. 39, Serie 1882 Nr. 7. Serie 2082 Nr. 25, Serie 2560 Nr. 1, 34, 38, Serie 2859 Nr. 14, Serie 2884 Nr. 26 a 50 fl. Serie 141 Nr. 13, Serie 479 Nr. 35, Serie 1024 Nr. 6, 45, Serie 1172 Nr. 4, 6, Serie 1182 Nr. 31, Serie 1241 Nr. 28, 36, 37, Serie 1376 Nr. 35, Serie 1720 Nr. 26, Serie 1747 Nr. 11, 13, Serie 2082 Nr. 1, 36, Serie 2146 Nr. 11, 26, 49, Serie 2560 Nr. 31, Serie 2884 Nr. 20, Serie 3314 Nr. 23, 32, 35, Serie 3793 Nr. 3 a 30 fl.

Stuhlweißenburg-Raab-Grazer Prämien-Antheil- scheine. Ziehung am 1. April. Auszahlung am 1. Juli 1882. Hauptpreise: Serie 1112 Nr. 8 a 67,000 fl. 5 fl. Silber. Serie 2834 Nr. 1 a 9,000 fl. 5 fl. Silber. Serie 1112 Nr. 10 a 2,700 fl. 5 fl. Silber. Serie 6473 Nr. 1, Serie 7663 Nr. 8 a 1,800 fl. 5 fl. Silber. Serie 4700 Nr. 6, Serie 1552 Nr. 5, Serie 6028 Nr. 3, Serie 7663 Nr. 1, Serie 1096 Nr. 8 a 450 fl. 5 fl. Silber.

Meininger 7 fl. Loose vom Jahr 1870. Ziehung am 1. April. Auszahlung am 1. Juli 1882. Hauptpreise: Serie

3996 Nr. 29 a 4000 fl. S. 444 Nr. 20 a 2000 fl. S. 1517 Nr. 4. S. 5820 Nr. 4. S. 6437 Nr. 46. S. 6979 Nr. 37 a 300 fl.

Wien, 3. April. Weizen loco hiesiger 23.50, loco fremder 22.50, per Mai 22.—, per Juli 21.60, per Novbr. 20.30. Roggen loco hiesiger 19.50, per Mai 15.25, per Juli 15.25, per Novbr. 14.80. Hafer loco 16.50. Rüböl loco 30.50, per Mai 22.80, per Oktober 28.80.

Bremen, 3. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco. 7.10, per Mai 7.25, per Juni 7.35, per Juli 7.50, per August-Dez. 7.85. Vester. — Amerik. Schweinefett Wilcox (nicht verzollt) 56 1/2.

Paris, 3. April. Rüböl per April 69.25, per Mai 70.—, per Juni-Aug. 71.25, per Sept.-Dez. 73.25. — Spiritus per April 59.75, per Sept.-Dez. 57.50. — Ruder, weißer, disp. Nr. 3, per April 66.—, per Mai-Aug. 67.10. — Mehl, 9 Marken, per April 61.90, per Mai 62.40, per Juni-Aug. 62.25, per Juli-Aug. 61.75. — Weizen per April 29.90, per Mai 29.75, per Juni-Aug. 29.25, per Juli-Aug. 28.50. — Roggen per April 19.—, per Mai 19.—, per Juni-Aug. 19.25, per Juli-August 18.75.

Antwerpen, 3. April. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirt. Type weiß, disp. 17 1/2 s., 17 1/2 s.

Verantwortlicher Redakteur: H. Kessler in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 3. April 1882

Staatsschulden-Verhältnisse: 1 Lot = 3 Amt., 7 Gulden würt. und holländ. = 12 Rmt., 1 Gulden d. B. = 2 Rmt., 1 Franc = 30 Pf.	
Baden 3 1/2 Obligat. fl.	98
4 1/2 „ „ fl.	100 1/2
5 1/2 „ „ fl.	101 1/2
Bayer. 4 Obligat. fl.	101 1/2
Deutsch Reichsb. fl.	101 1/2
Preuss. 4 1/2 Conf. fl.	104 1/2
4 1/2 Conf. fl.	101 1/2
Sachsen 3 1/2 Rente fl.	80
Wirt. 4 1/2 D. v. 78 79 fl.	105 1/2
4 Dbl. fl.	101 1/2
Deherreich 4 Goldrente fl.	79 1/2
4 1/2 Silberrente fl.	65
4 1/2 Papierr. fl.	—
5 Papierr. v. 1881 fl.	77 1/2
Ungarn 6 Goldrente fl.	101 1/2
7 1/2 „ fl.	75 1/2
Italien 5 Rente fl.	89 1/2
Rumänien 6 Oblig. fl.	102
Rußland 5 Obl. v. 1862 fl.	83 1/2
5 Obl. v. 1877 fl.	86 1/2
5 Obl. Orient. fl.	56 1/2
4 Conf. v. 1880 fl.	69 1/2

4 Pfälz. Nordbahn fl.	96 1/2
4 Rhein-Oberrhein fl.	177 1/2
6 1/2 Rhein-Stamm fl.	162 1/2
4 Thüring. Lit. A. fl.	213 1/2
5 Böhm. West-Bahn fl.	264
5 Gal. Karl-Ludwig fl.	263 1/2
5 Ost-Franz.-St. Bahn fl.	275 1/2
5 Ost-Süd-Lombard fl.	118
5 Ost-Nordwest fl.	176 1/2
5 Rudolf fl.	131 1/2
5 Eisenbahn-Prioritäten.	—
4 Hess. Ludw.-B. fl.	105 1/2
4 Pfälz. Ludw.-B. fl.	100 1/2
5 Elisabeth-Gisela fl.	85 1/2
5 Kms.-Bundw. fl.	85 1/2
5 Franz-Josef v. 1867 fl.	86 1/2
4 1/2 Gal.-Lud.-L.-V. fl.	84 1/2
5 Rth. Grenz-Bahn fl.	69 1/2
5 Ost-Nordw. fl.	104 1/2
5 Ost-Nordw. Lit. A. fl.	87 1/2
5 Ost-Nordw. Lit. B. fl.	86 1/2

5 Borarlberger fl.	88 1/2
5 Gotthardt-III Ser. fl.	100
4 Schweiz. Central fl.	93
5 Süd-Lomb. Prior. fl.	100 1/2
5 Süd-Lomb. Prior. fl.	55 1/2
5 Ost-Staatsb.-Prior. fl.	104 1/2
3 dto. I-VIII E. fl.	76 1/2
3 Libor. Lit. C, D, E fl.	54 1/2
5 Toscan. Central fl.	89 1/2
Wandbriefe.	
4 1/2 Rh. Svp.-W. fl.	—
4 dto.	99 1/2
5 Breuss. Cent.-Bod.-Cred. fl.	—
4 dto.	100 M.
4 1/2 Defl. B.-Crd.-Anst. fl.	101 1/2
5 Russ. Bod.-Cred. S. R. fl.	81 1/2
4 1/2 Süd-Bod.-Crd.-P. fl.	100
Verzinsliche Loose.	
3 1/2 Köln-Mind. fl.	127 1/2
4 Bayerische fl.	100 133 1/2
4 Babilische fl.	100 133

4 Mein. R. fl. 100 118
3 Dödenburger fl. 40 124 1/2
4 Defl. v. 1854 fl. 260 111 1/2
5 v. 1860 „ 500 121
4 Raab-Grazer fl. 100 93
4 Unverzinsliche Loose fl. 213.—
Babilische fl. 35-Loose 213.—
Braunschw. fl. 20-Loose 98 80
Defl. fl. 100-Loose v. 1864 323.—
Defl. Kreditloose fl. 100 100
von 1858 335.50
Ungar. Staatsloose fl. 100 230.—
Ansbacher fl. 7-Loose 34.—
Augustburger fl. 7-Loose 27.40
Freiburger fl. 15-Loose 29.40
Rheinl. fl. 10-Loose 39.40
Meininger fl. 7-Loose 27.10
Schw. fl. 10-Loose 57.80

Wechsel und Sorten.
Paris kurz fl. 100 80.95
Wien kurz fl. 100 170.20
Amsterdam kurz fl. 100 169.25
London kurz 1 Pf. St. 21.45
Dulden 9.51—56
Dollars in Gold 4.20—24
20 Fr.-St. 16.19—23
Russ. Imperial 16.68—73
Sovereigns 20.37—42
Städte-Obligationen und Industrie-Aktien.
4 Karlsruhe Obl. v. 1879 100 1/2
4 1/2 Mannheimer Obl. —
4 1/2 Forchheimer „ 101
4 1/2 Baden-Baden „ —
4 1/2 Badener Obligat. —
4 Freiburg Obligat. 100 1/2
4 Konstanzer Obligat. —
Ettlinger Spinnerei o. B. 114
Karlsruh. Maschinen. dto. 107 1/2
Bad. Zuckerfabr., ohne B. —
3 1/2 Deusch. P. v. 20 1/2 C. 177
4 Rh. Hypoth.-B. v. 50 1/2 bei Tbl. 114 1/2
Reichsbank Discount 4 1/2
Frankf. Bank Discount 4 1/2
Londenz: fester.

Öffentliche Aufforderung die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Rippenheimweiler betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5, über öffentliche Mahnung zur Vereinigung der Grund- und Pfandbücher, ergeht hiermit:

1. An sämtliche Gläubiger die Mahnung, die seit länger als 30 Jahren in den Büchern unserer Gemeinde eingeschriebenen Einträge, insofern dieselben noch Gültigkeit haben, zu erneuern.
2. Andernfalls die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.
3. Das Verzeichnis über die in den Grund- und Pfandbüchern befindlichen Einträge, welche über 30 Jahre bestehen, liegt im hiesigen Rathszimmer zur Einsicht offen.

Rippenheimweiler, den 1. April 1882.
Das Pfandgericht.
Heig, Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen.
W. 713.1. Nr. 3906. Karlsruhe. Die Ehefrau des Bildhauers Manns Gerardus Benst, Emilie, geb. Köppler zu Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwältin Stipfle, klagt gegen ihren Ehemann, zur Zeit an unbekanntem Ort abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage des Ehemannes und Gefährdung der Erbschaftsprüfung und des Verbindens der Ehefrau, mit dem Antrage auf Ausspruch der Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf Dienstag den 20. Juni 1882, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 30. März 1882.
Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.
W. Köppler.

1.885.1. Nr. 6283. Mannheim. Der Valentin Reine zu Ebingen, vertreten durch Rechtsanwalt Selb, klagt gegen den Adam Weinförs zu Friedrichsfeld, z. St. an unbekanntem Ort abwesend, aus Wechsel vom 20. Januar 1882 im Wechselprozeß, mit dem Antrage auf Zahlung von 1747 M. 2 Pf. nebst 6 % Zins vom 7. März 1882, sowie 5 M. 50 Pf. Protestkosten, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Kammer für Handelsachen des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf den 26. Mai 1882, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 30. März 1882.
Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.
Fech.

1.906.2. Nr. 4817. Engen. Der Landwirth Zaver Schmutz von Kirchen klagt gegen den Landwirth Michael Schmutz von Kirchen, z. St. flüchtig, wegen Nichterfüllung des Verpfändungsvertrags vom 1. März 1880, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 175 M. als Entschädigung für Wohnung und Pflünder pro 1882, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Engen auf

Montag den 15. Mai 1882, Vormittags 10 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Engen, den 29. März 1882.
J. Schäffner, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

1.895.1. Nr. 2180. Schönau. Der Müller Karl Saffenschmidt von Lottmauberg klagt gegen den flüchtigen Eward Klingele, Müller von da, aus Dienstverding, mit dem Antrage auf Verurteilung desselben zur Zahlung des Verdienstes für die Zeit vom 15. September 1881 bis 28. Februar 1882 mit 120 M., und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Schönau auf

Dienstag den 16. Mai 1882, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Schönau, den 9. März 1882.
Müller, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

1.876.2. Nr. 2250. Säckingen. Die Firma Gebrüder Hürter, Gerberei in Großlauferburg, vertreten durch Th. Fröblich zu Kleinlauferburg, klagt gegen den Adolf Rade, Schuster von Kleinlauferburg, zur Zeit an unbekanntem Ort abwesend, aus Verkauf vom Jahre 1881, mit dem Antrage auf Zahlung von 100 M. 54 Pf., und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Säckingen auf

Donnerstag den 1. Juni 1882, Vormittags 8 Uhr.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt

gemacht.
Säckingen, den 28. März 1882.
Gäßler, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

1.877.2. Nr. 2251. Säckingen. Der Gebermeister Friedrich Schaubinger zu Säckingen klagt gegen den Schuster Adolf Rade von Kleinlauferburg, zur Zeit an unbekanntem Ort abwesend, aus Verkauf vom Jahre 1882, mit dem Antrage auf Zahlung von 51 M. 25 Pf., und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Säckingen auf

Donnerstag den 1. Juni 1882, Vormittags 8 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Säckingen, den 28. März 1882.
Gäßler, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

M. 704.1. Nr. 2385. Tauberbischofsheim. Steinbauer Josef Volk von hier klagt als Vormund der am 13. September 1881 von Maria Volk außerehelich geborenen Juliane Volk von hier gegen Valentin Väh von Neubronn, z. St. unbekannt wo abwesend, auf Leistung eines Nahrungsbeitrags, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 1 M. wöchentlich vom Tage der Geburt des Kindes, d. i. vom 13. September 1881 bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Tauberbischofsheim auf

Wittwoch den 31. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Tauberbischofsheim, 1. April 1882.
Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts: J. V. Dietzche.

Kontursverfahren.
1.900. Nr. 6819. Bruchsal. In dem Kontursverfahren über den Vermögensnachlass des Christof Nürnbergers in Heidelberg ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Verabschlusung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Wittwoch den 26. April 1882, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst bestimmt.

Bruchsal, den 30. März 1882.
Rittelmann, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

1.897. Nr. 3496. Bonndorf. Das Kontursverfahren gegen die Firma Wanner u. Comp. in Stihlhaugen wurde heute, nachdem sämtliche Kontursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, ihre Zustimmung erteilt, von Großh. Amtsgericht dahier eingestellt.

Bonndorf, den 28. März 1882.
Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.
Kobler.

Bekanntmachung.
1.898. Nr. 4118. Sinsheim. In dem Kontursverfahren über den Nachlaß der Philipp Goldner Witwe, Margaretha, geb. Gahmann von Sinsheim, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen Schlußtermin auf

Wittwoch den 26. April d. J., Morgens 9 Uhr, bestimmt.

Sinsheim, den 1. April 1882. Vorstehender Gerichtsbeschuß wird veröffentlicht. Der Gerichtsschreiber: A. Häffner.

Vermögensabsonderungen.
M. 712. Nr. 3906. Karlsruhe. Die Ehefrau des Bildhauers Manns Gerardus Benst, Emilie, geb. Köppler dahier, hat gegen ihren an unbekanntem Ort abwesenden Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Termin zur Verhandlung vor der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts dahier auf

Dienstag den 20. Juni d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt; was hiermit zur Kenntnis der

Gläubiger gebracht wird.
Karlsruhe, den 30. März 1882.
Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.
W. Köppler.

1.905. Nr. 6276. Mannheim. Die Ehefrau des Kaufmanns Johann Georg Köster in Heidelberg, Anna, geborne Correll, hat gegen ihren Ehemann bei dießeitigem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemanns abzulondern. Termin zur Verhandlung hieüber ist auf

Samstag den 13. Mai 1882, Vormittags 10 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.
Mannheim, den 29. März 1882.
Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.
Mehler.

1.904. Nr. 5532. Mannheim. Durch Urteil der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts Mannheim vom 15. März 1882, Nr. 5531, wurde die Ehefrau des Majors Georg Link, Adelheide, geb. Reich in Mannheim, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulondern.

Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger hiebei veröffentlicht.

Mannheim, den 17. März 1882.
Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.
Eckbach.

1.906. Nr. 2115. Freiburg. Durch Urteil der II. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom heutigen Tage wurde die Ehefrau des z. St. an unbekanntem Ort abwesenden Detonomen Karl Gries von Siefeld, Elisabeth, geborne Kamüller dafelbst, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulondern.

Freiburg, den 23. März 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Dr. Harden.

1.903. Nr. 1929. Waldshut. Die Ehefrau des Kronwirths Joseph Stadler, Maria Umla, geb. Wieland in Stihlhaugen, wurde durch Urteil der I. Civilkammer, vom heutigen Tage berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulondern.

Waldshut, den 30. März 1882.
Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.
Pfeifer.

Verfahrensverfahren.
1.869. Nr. 3301. Durlach. Maurer Christian Wadershauser von hier, welcher sich vor fünf Jahren von hier entfernte und seither keine Nachricht mehr von sich gab, wird hiebei auf Antrag seines Vaters, des Tagelöhners Philipp Friedrich Wadershauser von hier, aufgefordert, sich

innerhalb sechs Wochen anher zu melden, andernfalls er für verschollen erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinem Vater gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Durlach, den 29. März 1882.
Großh. Landgericht.
Der Gerichtsschreiber: Sigmund.

1.859. Nr. 2610. Lahr. Das Gr. Amtsgericht hat heute verfügt: Nach R. N. 119 u. 120 wird Friedrich Wilhelm Giffler von Lahr, 17 Jahre alt, für verschollen erklärt und sein Vater, Postamtmann Friedrich Wilhelm Giffler von Lahr, gegen Sicherheitsleistung in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens eingesetzt.

Lahr, den 16. März 1882.
Der Gerichtsschreiber: Gaaler.

Erbeinweisungen.
1.891.1. Nr. 3610. Konstanz. Das Gr. Amtsgericht Konstanz hat unterm heutigen folgenden Beschluß erlassen: Albertine, geb. Mohr, Witwe des Eisbündlers Damastus Köhler von Reichenau, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres genannten Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuch wird entprochen werden, wenn nicht

innerhalb sechs Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.

Konstanz, den 31. März 1882.
Der Gerichtsschreiber: Burger.

1.829.1. Nr. 6003. Pörrach. Großh. Amtsgericht Pörrach hat beschlossen: Nachdem auf unsere Bekanntmachung vom 13. Dezember v. J., Nr. 16,927, Einsprachen nicht erhoben wurden, wird die Witwe des Johann Jakob Sturm, Katharina, geb. Köster von Weil, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes angewiesen.

Pörrach, den 18. März 1882.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Appel.

1.816.2. Nr. 2828. Lahr. Die Witwe des Schmieds Anton Säiler von Schutterthal, Genofosa, geborne Sölder, hat die Bitte gestellt, sie in Besitz u. Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes einzusetzen.

Diesem Gesuch wird stattgegeben werden, wenn nicht in dem von Großh. Amtsgericht auf

anberaumten Termin Einsprachen erfolgen.

Lahr, den 24. März 1882.
Der Gerichtsschreiber: Gaaler.

1.855.1. Nr. 5795. Offenburg. Nachdem auf die dießeitige Aufforderung vom 3. Januar 1882, Nr. 25,855, innerhalb der gesetzten Frist Einsprache nicht erhoben wurde, wird Ferdinand Rünfle von Schutterwald in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des Gregor Tischer von Schutterwald eingesetzt.

Offenburg, den 28. März 1882.
Großh. Landgericht.
Der Gerichtsschreiber: C. Beller.

1.818. Nr. 12,060. Heidelberg. Die Witwe des am 27. Dezember 1881 in Rohrbach verstorbenen Eisenbahnarbeiters Wilhelm Schädel von da, Christine, geborne Kubis, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einsprachen sind innerhalb sechs Wochen anher geltend zu machen, ansonst dem Gesuche stattzugeben würde.

Heidelberg, den 23. März 1882.
Großh. Landgericht.
gez. Büchner.

Dieser Gerichtsbeschuß wird annüt öffentlich bekannt gemacht.

Der Gerichtsschreiber: Baugardt.

1.840. Nr. 2163. Tauberbischofsheim. Rosa, geb. Hanauer, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 23. Juli 1881 verstorbenen Ehemannes, Abraham Roth-schild, Viehhändler von Grünsfeld, gebeten. Diesem Gesuch wird das Gr. Amtsgericht hieselbst entsprechen, wenn nicht innerhalb

sechs Wochen Einsprache hiergegen bei demselben erhoben wird.

Tauberbischofsheim, 24. März 1882.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Lederle.

Erbeinweisungen.
M. 666. Philippburg.
1. Franz Steiner von Philippburg, 2. Roman Steiner von Philippburg, Müller in Heidesheim, 3. Louis, geb. Steiner, Ehefrau des Handelsmanns Heinrich Keller, Alle zur Zeit an unbekanntem Ort in Amerika abwesend, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, der Müllerin Heinrich Steiner Wittve, Elisabeth, geborne Röller von Heidesheim, zuletzt in Philippburg im Amtsgerichte Bruchsal, vom Gesetze berufen.

Dieselben, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger werden hiebei aufgefodert, da die Teilgüter den Erben nicht zu bestell werden konnten,

innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, ihre Erbschaftsprüfung bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls dieselben beim Teilungsverfahren so behandelt werden, als wären sie beim Tode der Heinrich Steiner Wittve von Philippburg nicht mehr am Leben gewesen.

Philippburg, den 24. März 1882.
Großh. Landgericht.
Wehrauch.

M. 671. Billingen. Christian Schwaiber von Oberkirch, seit 1860 unbekannt wo in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft seines Vaters, Jakob Schwaiber von Oberkirch, gesetzlich mitberufen. Derselbe wird hiebei aufgefordert, seine etwaigen Erbschaftsprüche an diesen Nachlaß

innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Notar anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft denen wird zugewandt werden, welchen sie zufällt, wenn der Borgebende zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Billingen, den 29. März 1882.
Der Großh. Notar: Debach.

Strafrechtspflege.
Ladungen.

M. 645.2. Nr. 5161. Konstanz. Johann Friedrich Beutenmüller von Diegelsberg, Gemeinde Uhligen, D. M. Goppingen, geboren am 28. August 1861 zu Diegelsberg, dessen letzter deutscher Aufenthaltsort Mühlhofen war, wird zur Hauptverhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage: als Wehrpflichtiger in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten, — Vergehen gegen § 140 Ziff. 1 St. G. B. — auf

Wittwoch den 17. Mai 1882, Vormittags 8 Uhr,

vor die Strafkammer II des Großh. Landgerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle seines unentschuldigtem Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und er auf Grund der in § 472 St. G. B. bezeichneten Erklärung werde verurteilt werden.

Konstanz, den 24. März 1882.
Der Großh. Staatsanwalt: Spiegelhalter.

M. 683.3. Nr. 2239. Waldkirch. Weber Friedrich Baidele von Rippoldsan, zuletzt in Kollnau, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne

Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uevertretung des § 360 Ziff. 3 St. G. B.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 5. Mai d. J.,

Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Waldkirch zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. G. B. von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Waldkirch, den 15. März 1882.
Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.
Frey.

M. 684.2. Nr. 4454. Breisach. Karl Friedrich Höner von Ibringen, 30 Jahre alt, evangelisch, zuletzt in Ibringen, Landwirth, wird beschuldigt, daß er als beurlaubter Dragoner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert ist — Uevertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Mittwoch den 24. Mai 1882, Vormittags 8 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Breisach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. G. B. von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Waldkirch, den 15. März 1882.
Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.
Frey.

M. 617.2. Nr. 2439. Buchen. Wilhelm Schmitt, 30 Jahre alter Schäfer von Gödingen, zuletzt wohnhaft ebendafelbst, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, — Uevertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 19. Mai 1882, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirkskommando zu Gerlachshausen ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Buchen, den 21. März 1882.
Oppeheimer, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

M. 629.2. Nr. 3331. Mosbach. Der am 19. April 1857 geborne ledige Faber Jakob Schumacher von Unterschwarz, zuletzt wohnhaft ebendafelbst, wird beschuldigt, als Ersatzreserve erster Klasse nach Amerika ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben — Uevertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf

Wittwoch den 17. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht Mosbach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Gerlachshausen ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Mosbach, den 22. März 1882.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Heber.

M. 717.1. Nr. 12,460. Heidelberg. Der 32 Jahre alte Hutmacher Otto Klüßel von Witten, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uevertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf

Montag den 22. Mai 1882, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehr Bezirksamte zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Heidelberg, den 27. März 1882.
Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.

1.854.3. Nr. 2179. Wiesloch. Der 22 Jahre alte Reservist Johann Wagnner von Rothenberg wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. (Uevertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.)

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf

Wittwoch den 17. Mai 1882, Vormittags 10 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Wiesloch zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Wiesloch, den 28. März 1882.
Zitzel, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.